

Informationen zur Ausländerbeschäftigung

Ihr Unternehmen möchte gerne eine ausländische Arbeitskraft beschäftigen. Was ist dabei zu beachten?

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz regelt ...

... die Beschäftigung von ausländischen Personen im Bundesgebiet. Als AusländerIn im Sinne des Gesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Bestimmte genau definierte Personen (wie z.B. EWR-Staatsangehörige, aufenthaltsberechtigte ausländische EhegattInnen von österreich-ischen StaatsbürgerInnen etc.) sind jedoch vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen. Ein Unternehmen darf, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, eine ausländische Arbeitskraft nur dann beschäftigen, wenn für die/den AusländerIn eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung (oder EU-Entsendebestätigung) erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn die ausländische Arbeitskraft eine gültige Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein bzw einen Niederlassungsnachweis besitzt.

Welche Arten von Berechtigungen gibt es?

Die **Zulassung als Schlüsselkraft** setzt eine besondere berufliche Qualifikation der ausländischen Arbeitskraft voraus, die sowohl durch die vorgesehene berufliche Position wie durch das vereinbarte Entgelt (mindestens 60% der Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG zuzüglich Sonderzahlungen) honoriert werden muss. Der gemeinsame Antrag wird vom Arbeitgeber an der für den künftigen Wohnort des Ausländers bzw der Ausländerin zuständigen Aufenthaltsbehörde eingebracht. Die Aufenthaltsbehörde stellt die Zulassung aus, die Niederlassungsbewilligung und Arbeitsgenehmigung in einem ist.

Die **Sicherungsbescheinigung** dient der Anwerbung von ausländischen Saisonarbeitskräften, die nicht zur sichtsvermerksfreien Einreise berechtigt sind und als Grundlage für die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung. Sie ist vom künftigen Arbeitgeber zu beantragen. Voraussetzung ist das Bestehen einer Verordnung für Saisonarbeitskräfte bzw für andere befristet zugelassene AusländerInnen.

Die **Beschäftigungsbewilligung** wird dem Arbeitgeber erteilt und berechtigt zur Beschäftigung der namentlich angeführten ausländischen Arbeitskraft auf einem konkreten Arbeitsplatz.

AntragstellerIn im Verfahren ist der/die DienstgeberIn des Ausländers bzw. der Ausländerin.

Die Zuständigkeit zur Antragseinbringung bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle richtet sich nach dem Beschäftigungsort; bei wechselndem Beschäftigungsort nach dem Betriebssitz des jeweiligen Unternehmens. Neben anderen spezifischen Voraussetzungen ist für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung das Vorliegen einer entsprechenden Niederlassungsberechtigung erforderlich. Die Laufzeit der Beschäftigungsbewilligung beträgt max. 1 Jahr (Verlängerung möglich). Eine Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb der Laufzeit führt zum Erlöschen der Beschäftigungsbewilligung. Wird die Beschäftigung nicht aufgenommen, so erlischt die Beschäftigungsbewilligung binnen 6 Wochen.

Die **Entsendebewilligung** ist in jenen Fällen erforderlich, in denen Arbeitskräfte eines ausländischen Arbeitgebers, der keinen Betriebssitz in Österreich hat, in Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zu einem österreichischen Auftraggeber entsendet werden. Es müssen die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Weiters ist zu beachten, dass die Arbeitsleistung (das Projekt) nicht länger als 6 Monate und die Beschäftigung der einzelnen ausländischen Arbeitskraft nicht länger als 4 Monate dauern darf. Werden diese Zeiträume überschritten, ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Die **EU-Entsendebestätigung** (neu seit 1.1.1998) ist eine Bestätigung für ausländische Arbeitgeber mit Betriebssitz im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der EU, die Stammarbeitskräfte aus Drittstaaten, im Rahmen der Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung, in das Bundesgebiet entsenden. Die Arbeitsaufnahme ist rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit dem AMS anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird binnen 6 Wochen eine entsprechende Anzeigebestätigung ausgestellt, die Bestätigung wird für die Dauer von 6 Monaten ausgestellt, kann aber verlängert werden.

Die **Anzeigebestätigung** ist von einem Arbeitgeber zu beantragen, der ausländische VolontärInnen oder Ferial- bzw. BerufspraktikantInnen oder ausländische Arbeitskräfte im Rahmen eines Joint-Venture-Schulungsprogrammes beschäftigen möchte. Das Volontariat ist mit max. 3 Monaten pro Kalenderjahr beschränkt und findet auf Hilfstätigkeiten, einfache Arbeiten oder Arbeiten auf Baustellen keine Anwendung. Joint-Venture-Schulungsprogramme sind mit sechs Monaten limitiert. Ferial- oder Berufspraktika kommen nur für ausländische SchülerInnen oder StudentInnen an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht in Betracht.

Die **Arbeitslaubnis** wird einer ausländischen Arbeitskraft nach einer mindestens einjährigen Beschäftigung in Österreich ausgestellt. Sie berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung in jenem Bundesland, für welches die Arbeitslaubnis ausgestellt wurde. Die Laufzeit beträgt 2 Jahre (Verlängerung möglich). **Der Antrag ist von der ausländischen Arbeitskraft einzubringen.**

Der **Befreiungsschein** berechtigt ausländische ArbeitnehmerInnen zur Aufnahme einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet. Er wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt (Verlängerung möglich). **Der Antrag ist von der ausländischen Arbeitskraft einzubringen.**

Der **Niederlassungsnachweis** (in Scheckkartenformat mit Lichtbild) wird einem Ausländer oder einer Ausländerin unter bestimmten Voraussetzungen von den Aufenthaltsbehörden ausgestellt. Er berechtigt zur Arbeitsaufnahme im gesamten Bundesgebiet und gilt unbefristet. Eine weitere Genehmigung ist nicht erforderlich.

Beginn und Beendigung der Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft sind unabhängig von der Art der Berechtigung binnen 3 Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu melden.

